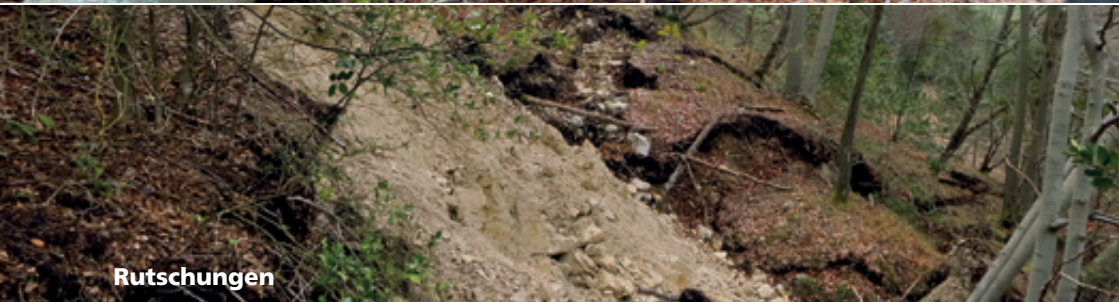


Massnahmen im Schutzwald

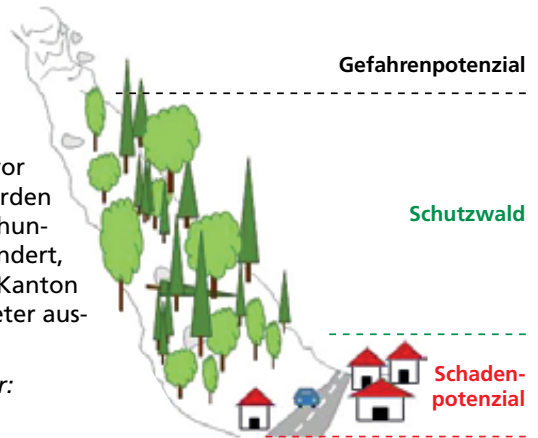
Merkblatt für Privatwaldeigentümer



Was ist ein Schutzwald?

Ein Schutzwald schützt Menschen oder Sachwerte (Schadenpotenzial) vor Naturgefahren. Dank Schutzwald werden Gefahrenprozesse (Steinschlag/Rutschungen/Verstopfungen in Bächen) verhindert, aufgehalten oder abgeschwächt. Im Kanton Solothurn sind die Schutzwaldperimeter ausgedehnt und festgelegt.

Die interaktive Karte finden Sie unter:
<http://www.sogis1.so.ch/map/wald>



Warum braucht der Schutzwald Pflege?

Die natürliche Waldentwicklung führt nur in Ausnahmefällen zu einem Zustand, der den Anforderungen an eine nachhaltige Schutzwirkung entspricht. Somit ist eine zielgerichtete Schutzwaldpflege unerlässlich. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) ist gesetzlich verpflichtet, eine minimale Pflege im Schutzwald sicherzustellen.

Eine minimale Pflege im Schutzwald ist gefordert, wenn Handlungsbedarf besteht. Der Handlungsbedarf wird nach einem schweizweit anerkannten Verfahren hergeleitet. Ist ein solcher ausgewiesen, sind die notwendigen Massnahmen beitragsberechtigt. Weitere Vorgaben sind in den Weisungen Schutzwald des AWJF geregelt.

Falls kein Handlungsbedarf besteht, und dennoch forstliche Massnahmen vorgesehen sind, müssen zwingend die nachfolgenden Vorgaben berücksichtigt werden. Bei Einhaltung dieser Vorgaben gewährt Ihnen der Kanton einen Beitrag.

Welche Vorgaben gelten im Schutzwald?

Bei allen Massnahmen muss sichergestellt werden, dass entsprechend den vorhandenen Standortverhältnissen eingegriffen wird. Am stabilsten sind naturnahe Wälder, die den lokalen Gegebenheiten angepasst sind. Am Besten lassen Sie sich vom lokalen Förster beraten.

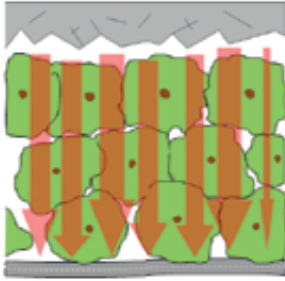
Je nach vorhandener Naturgefahr sind bei der Holzernte weitere Aspekte zu beachten:

Wald in Steinschlaggebieten

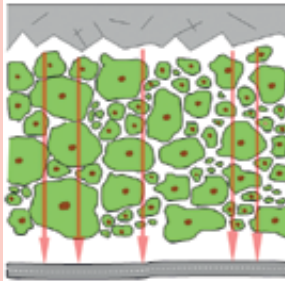
Der Schutzwald soll möglichst viele Steine abbremsen oder zum Stillstand bringen. Deshalb ist darauf zu achten, dass:

- Eine möglichst hohe Anzahl Bäume erhalten bleibt.
- Alle zu fallenden Bäume auf mindestens 1 Meter Höhe abgesägt werden.
- Öffnungen in Falllinie möglichst klein sind. Sind aus waldbaulichen Gründen grössere Öffnungen als 20 Meter unumgänglich, muss alle 5 bis 10 Meter ein Stamm ca. 70° schräg zur Falllinie in den Hang gelegt werden.

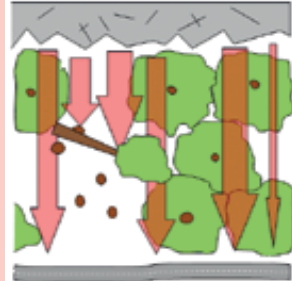
Steinschlagschutzwald aus der Vogelperspektive



Geringe Schutzfunktion



Hohe Schutzfunktion



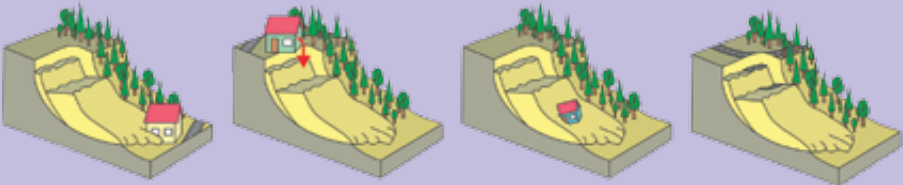
Schutzfunktion temporär erhöht

Wald in Rutschgebieten

Der Schutzwald soll den Anriss von Rutschungen verhindern, indem die Wurzeln der Bäume eine Armierung des Bodens bilden. Deshalb ist die maximale Öffnungsgrösse beschränkt:

- Keine Öffnungen grösser als 6 Aren.
- Bei bestehender Verjüngung sind Öffnungen bis 12 Aren erlaubt.

Schäden durch Rutschungen



Wald in Gerinneabhängen

Um zu verhindern, dass Holz oder Geschiebe zu Verstopfungen des Gerinnes führen, sind die Kriterien von Wald in Rutschgebieten einzuhalten und zudem ist darauf zu achten, dass:

- Innerhalb des Hochwasserprofils kein Holz liegt, welches zu Schäden führen kann. Kronenmaterial ist nach der Holzerei aus dem Bach zu räumen.

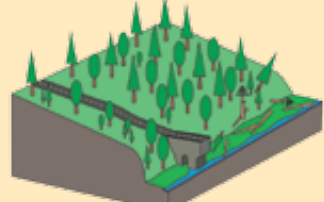
Probleme entlang Gerinnen



Rutschungen



Ufererosion



Verstopfungen



Für Fragen steht Ihnen Ihr lokaler Förster oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei gerne zur Verfügung. Infos auch unter **www.wald.so.ch**

Ihr lokaler Förster:

**Amt für Wald, Jagd
und Fischerei**
Abteilung Wald
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
www.wald.so.ch